

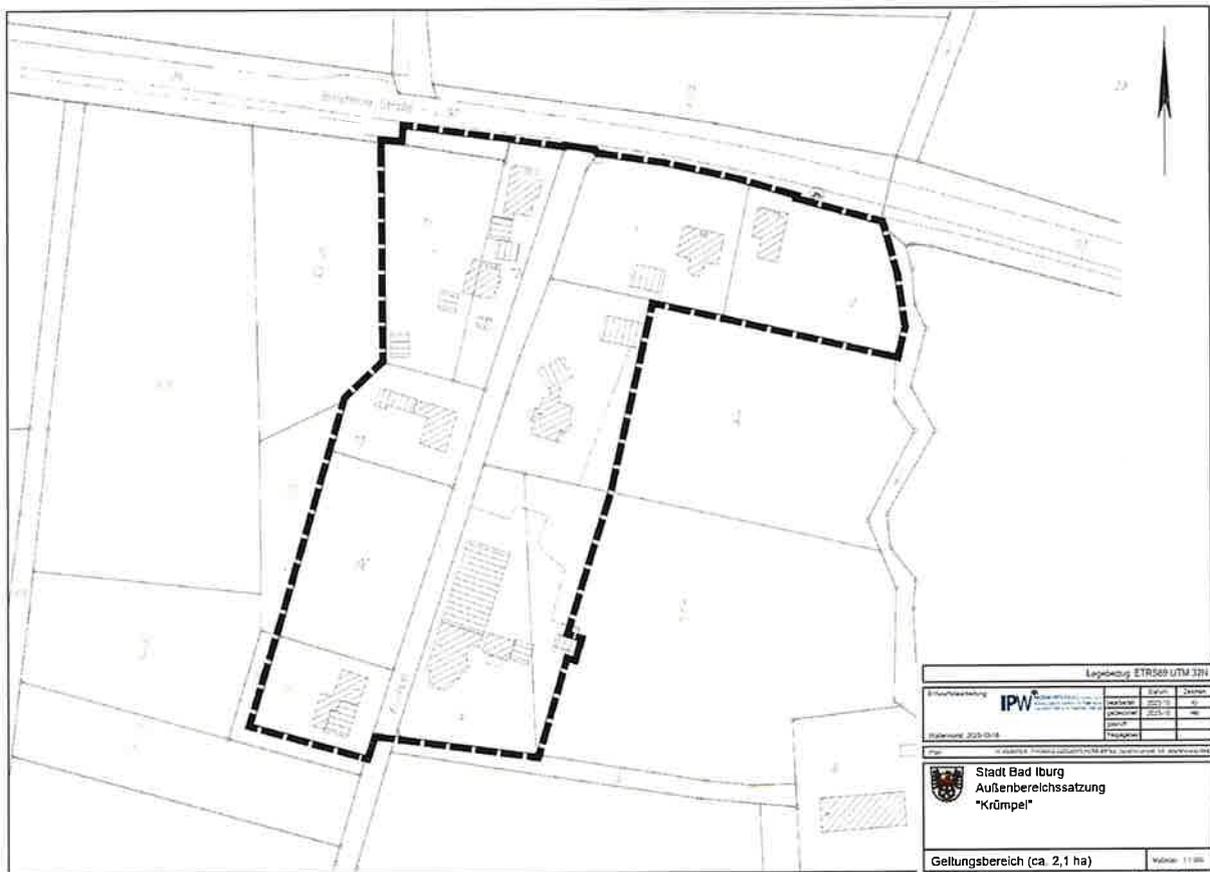
Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Akz.: 61 26 12-Krümpel/02

**Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg
über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Krümpel“ gem. § 35 Abs. 6
i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die Außenbereichssatzung „Krümpel“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der etwa 2,0 ha große Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortslage von Bad Iburg, südlich der Landesstraße 97 „Bielefelder Straße“. Der Geltungsbereich umfasst mehrere, größtenteils bereits bebaute Flurstücke der Flur 4 in der Gemarkung Sentrup.

Der entsprechende Geltungsbereich ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt die Außenbereichssatzung „Krümpel“ gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Krümpel“ liegt einschließlich aller Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Iburg, den 25.11.2024

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister


Daniel Große-Albers

